

Paul Weiß, Wien

Nur eine „Krise des Bußsakramentes“ – oder mehr?

Es wäre schön, wenn die sogenannte „Krise des Bußsakramentes“ *nur* eine Krise des Bußsakramentes wäre. Man könnte sie dann allein auf jene Ursachen zurückführen, die R. Meßner im Teil 7,2 des Handbuchs der Liturgiewissenschaft aufzählt:

„[...] die Einengung auf die ‚sakramentale‘ Absolution in der Beichte als dem einzigen Mittel der Sündenvergebung, die vor allem seit Beginn des 20. Jh.s nach der Propagierung der häufigen Kommunion extrem hohe Beichtfrequenz, der entsprechend schematisch-routinehafte Ablauf der Beichte, das Verlangen nach der Absolution, ohne sich existentiell ernsthaft zu engagieren [...]“¹

Außerdem „[...] die *Überforderung der Beichte*, die zweierlei leisten muß: einerseits Seelenführung und geistliche Begleitung (wo sie eigentlich beheimatet ist) und andererseits Rekonziliation der Büßer, die sich durch ihre Sünde von der Gemeinde getrennt haben [...]“² bzw. „die traditionelle Kasuistik“³. Man könnte diese Liste noch erweitern und auch auf den Druck und die dadurch ausgelösten Ängste hinweisen, die ein primär als „Zuchtmittel“ und nicht als Begegnung und Wiederversöhnung verstandenes Bußsakrament ausgelöst hat; davon wollten sich die Christen freimachen. Aber auch dort, wo diese Mängel beseitigt wurden, kam es nicht zu einem Wiederaufleben der Beichtpraxis. Wie ist das zu erklären?

Als Antwort auf diese Frage wird hier die folgende These vertreten: Es handelt sich in Wirklichkeit gar nicht nur um eine Krise des Bußsakramentes, sondern vorrangig um Krisen des Glaubens, der Kirche und des Taufsakramentes; deren vielfache Wurzeln liegen schon lange zurück, wurden bisher durch gesellschaftliche und innerkirchliche Umstände niedergehalten und wirken sich jetzt – nach Auflösung der volkskirchlichen Strukturen und der „Priesterkirche“ – gerade im Bußsakrament aus. Dessen Krise wäre dann ein Symptom – allerdings ein sehr kennzeichnendes – für jene tieferen Probleme. Man könnte sogar die Frage stellen, warum sie sich gerade bei diesem Sakrament zeigen. Die Antwort dürfte darin zu suchen sein: Angesichts von Babytaufe und Kinderfirmung in der heutigen Kirche wird allein bei der Buße allen Christen eine persönliche und verbindliche Entscheidung zum Glauben in der Gemeinde zugemutet und vorausgesetzt – die aber im Regelfall nicht vorhanden ist. R. Meßner selbst liefert wichtige Hinweise und Anknüpfungspunkte für eine solche andere Sichtweise.

1. Die Krise des Glaubens

„Dabei ist eine Verkündigung, die das Wort Gottes in seiner Spannung von Anspruch und Verheißung, von Gesetz und Evangelium unverkürzt zur Sprache bringt – also auch insofern es den

¹ R. MESSNER, Feiern der Umkehr und der Versöhnung. Mit einem Beitrag von R. Oberforcher. In: Sakramentliche Feiern I/2. Regensburg 1992 (GDK 7,2) 9–240, hier 231.

² Ebd. 233.

³ Ebd. 235.

Menschen bei seiner Sünde und seinem Versagen gegenüber Gottes Forderung behaftet –, die unabdingbare Voraussetzung jeglicher zukünftiger Praxis von Buße und Versöhnung.“⁴

Dieser letzte Satz in der Abhandlung von R. Meßner steht am Beginn unserer Überlegungen zum ersten und wichtigsten Grund für die Krise des Bußsakramentes. Dabei soll hier allerdings der Begriff „Verkündigung“ ausgeweitet werden auf die „angenommene Verkündigung“, d. h. auf die Praxis des Glaubens selbst, also auf das Leben und Wirken der Christen in ihren Gemeinden. Diese geben das entscheidende Zeugnis des Glaubens und sind damit die wichtigste Verkündigung. In den folgenden Ausführungen soll aufgezeigt werden, daß die „unabdingbare Voraussetzung“ jeder Praxis von Buße und Versöhnung weithin nicht vorhanden ist, weil die als Glaubenspraxis verstandene (angenommene) Verkündigung des Wortes Gottes in seiner Spannung von Anspruch und Verheißung vielfach fehlt.

1.1 Allgemeine Unsicherheit im Glauben

Vor allem seit der Aufklärung gibt es eine Religions-, eine Bibel- und eine Kirchenkritik. Aber was diesbezüglich noch bis weit in unser Jahrhundert hinein nur in kleinen Kreisen gedacht und ausgesprochen wurde, ist heute Allgemeingut geworden. Die Leute reden offen darüber, ob Gott nicht nur ein Wunschtraum, eine Illusion oder ein Machtinstrument des Klerus sei. Volksschüler stellen heute schon die Frage, wer denn Gott gemacht habe, wenn alles von jemandem gemacht worden sein müsse. Die Erwachsenen sprechen von einem „Lückenbüßer“ für die ungelösten Rätsel der Menschheit, der langsam überflüssig wird. Die Skepsis gegenüber jedem Anspruch auf Wahrheit ist weit verbreitet und wirkt sich auch in der Kirche aus; für viele Gläubige ist alles zeitbedingt und relativ. Umso verhängnisvoller ist es, daß die Kirchenleitung sogar heute noch das andere Extrem vertritt: Sie übersieht weithin die Geschichtlichkeit menschlicher Wahrheitserkenntnis und damit die Notwendigkeit teilweiser Korrektur und Verbesserung (z. B. in der Sexualmoral).

Im Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich die Kirche zwar mit mehr als dreihundertjähriger Verspätung (Galilei) grundsätzlich dieser neuzeitlichen Kritik gestellt, aber die aufgeworfenen Fragen noch lange nicht gelöst. Im Gegenteil: Es wurden damit auch in der Kirche Schleusen geöffnet, und die aufgestauten Probleme stürzen wie eine Flut über die Gläubigen. Der Glaube ist bis in seine Fundamente erschüttert, die Christen sind verunsichert. Dazu kommen noch die innerkirchlichen Auseinandersetzungen über die richtigen Antworten auf diese Herausforderung. Außerdem leben die Gläubigen heute in einer pluralistischen Umwelt, weshalb die frühere Plausibilität des Glaubens in einer christentümlichen Gesellschaft nicht mehr besteht.

All das wirkt sich auch auf das kirchliche Leben aus: Wie einschlägige Umfragen zeigen, sind selbst praktizierende Katholiken in fundamentalen Fragen (Gottesbild, Christusbild, Kirchenbild, Amtsverständnis, Moralfragen usw.) unsicher oder vertreten sogar von der offiziellen Lehre abweichende Meinungen. Sie verstehen die Verkündigung als ein Angebot und wählen sich aus, was sie davon für richtig halten. Und im Zug der notwendigen Auseinandersetzungen mit kritischen Fragen verbreiten sich in der Kirche Auffassungen, die gerade keine genügende Grundlage für eine Praxis von Umkehr und deren Feier in einem Bußsakrament sein können.

⁴ Ebd. 238.

1.2 Verlust des Bewußtseins von der Transzendenz Gottes

Im uns überlieferten und in diesem Sinn traditionellen Glaubensverständnis war die christliche Praxis einseitig auf Gott ausgerichtet. Noch im Zweiten Vatikanischen Konzil⁵ und im neuen Weltkatechismus⁶ wird die Ansicht vertreten, daß der Christ den Nächsten um Gottes willen lieben soll, also nur Gott um seiner selbst willen. Damit im Zusammenhang stand die völlige Ausrichtung des christlichen Lebens auf ein übernatürliches Jenseits. Die christliche Moral war von der Unterwerfung unter Gottes Gebote geprägt, deren innerer und für die Menschwerdung des Menschen wichtiger Sinn oft nicht vermittelt wurde, denen also blinder Gehorsam zu leisten war.

Als Reaktion auf diese einseitig religiöse (vertikale) Glaubentheorie und -praxis gibt es heute reflex oder unreflex das andere Extrem einer einseitig humanistischen (horizontalen): Gott steht eigentlich nicht über uns, sondern vor uns als das Woraufhin unseres unendlichen geistigen Horizonts (K. Rahner⁷). Eine Wirklichkeit, die meinem Horizont entspricht, bete ich aber nicht an; auch wenn ich ihr mein Dasein verdanke. Es kommt zu einer Einebnung von Gottes- und Nächstenliebe. Die christliche Moral wird dann leicht auf eine biblisch motivierte Mitmenschlichkeit reduziert. Die Radikalität der Endlichkeit und der mit ihr verbundenen Daseinsangst, das Wesen der Sünde als des „Wie-Gott-sein-Wollens“ des Geschöpfes, die Dramatik der Glaubensentscheidung und die Notwendigkeit der Umkehr werden nicht deutlich genug gesehen. Vielmehr ist jeder Mensch, der sein Wesen bejaht, bereits ein „anonymer Christ“. Und die Tatsache, daß Gott jeden liebt, wie er ist, wird fälschlich dahingehend verstanden, daß Gott auch jedes Verhalten bejaht (auch Gott kann manche nur lieben, *obwohl* sie so sind, wie sie sind). Parallel dazu wird das zuvorkommende Angebot der Verzeihung Gottes so interpretiert, daß man Gott gar nicht mehr um Verzeihung bitten muß, weil er schon im voraus verziehen habe (es bleibt ihm ja gar nichts anderes übrig, wenn er in dem Sinn ein liebender Gott sein will, wie es hier verstanden wird).

Dabei wäre es völlig ungerecht, diese „moderne“ Theologie wegen ihrer Ansichten mehr zu verurteilen als die Einseitigkeit der „traditionellen“. Außerdem haben die Vertreter einer solchen Horizontalisierung des Christentums die beste Absicht: Sie wollen dem kritischen Menschen von heute einen Zugang zu Gott aufzeigen, indem sie nachweisen wollen, daß der Mensch ohnehin immer schon um Gott weiß; etwa, weil jeder irgend etwas absolut setzt⁸. Aber wie kann da noch zwischen Gott und Götzen unterschieden werden? Schließlich können sich diese Theologen mit Recht auf bestimmte Aussagen der Tradition berufen. Wenn da undifferenziert von einer Vergöttlichung des Menschen gesprochen wird⁹ oder dieser für Gottes fähig erklärt wird¹⁰, dann ergibt sich

⁵ II. Vaticanum, LG 42.

⁶ Katechismus der Katholischen Kirche, § 1822 bzw. § 2804.

⁷ Vgl. z. B. K. RAHNER, Schriften zur Theologie 4. Einsiedeln 1960, 69.

⁸ Vgl. z. B. L. BOROS, Der anwesende Gott. Freiburg i. Br. 1972, 104f: „Glaube ist das Ergriffen-sein von dem, was uns unbedingt angeht [. . .] Was das auch sein mag: eine Liebe, eine Freundschaft, ein Dienst, eine Entdeckung, eine Arbeit, eine Partei, ein Lebenswerk, ein Garten.“

⁹ Vgl. z. B. im Katechismus der Katholischen Kirche, § 460, unter Berufung auf Athanasius und Thomas von Aquin.

¹⁰ THOMAS VON AQUIN, Quæstiones de Veritate, 22,2,5.

doch daraus, daß der Mensch im Grunde selbst unendlich sein muß, um einer solchen Gott-Werdung fähig zu sein. Dann würde die Sünde nur mehr darin bestehen, daß der Mensch aus eigenem etwas haben will, wozu er ohnehin bestimmt ist, nämlich wie Gott zu sein. Hier ist das Bewußtsein der Transzendenz Gottes schon seit langem in der Kirche verlorengegangen. Daher darf sie sich nicht wundern, wenn jetzt das Verständnis dafür abhanden gekommen ist, daß Gott der einzige Herr und Vater im patriarchalischen Sinn ist (weshalb der Vaternamen bei Gott nicht einfach durch „Mutter“ ersetzt werden kann).

1.3 Unrichtige Auffassungen von menschlicher Freiheit

Mit der Aufklärung ist auch das Ideal menschlicher Freiheit verbunden. Soweit es die Freiheit von absoluter Herrschaft von Menschen über Menschen besagt, ist es natürlich berechtigt. Aber auch hier wird oft über das Ziel hinausgeschossen. Die Freiheit des Menschen ist nur eine nachvollziehende, sie hat vorgegebene Wesensgesetze und steht in vorgegebenen sozialen Beziehungen, die in der Sicht des Glaubens auf Gott zurückgehen. Auch Gott kann den Menschen nicht vorher fragen, ob er unter diesen Voraussetzungen geschaffen werden will (genausowenig wie Eltern ihre Kinder fragen können, ob sie zur Welt kommen wollen; weshalb sich diese bisweilen auch gegen ihre Eltern auflehnen). Die Freiheit des Menschen ist also beschränkt.

Daher ist es zumindest sehr mißverständlich, wenn in der Kirche von einer „autonomen Moral“ gesprochen wird.¹¹ Das kann nur heißen, daß der Christ in der Erkenntnis seiner vorgegebenen Wesensgesetze nicht letztlich fremdbestimmt sein soll (faktisch ist er weitgehend auf seine Umgebung angewiesen), aber gerade nicht, daß er wirklich autonom wäre, sich seine Gesetze selbst geben könnte. Der Mensch kann und darf nicht selbst bestimmen wollen, was gut und böse ist.¹² Ebensowenig kann er diese von Gott vorgegebene Ordnung zu einer bloßen Zielvorstellung erklären, um deren Erfüllung er sich zwar bemüht, also sein möglichstes tut; aber immer unter dem Vorbehalt, daß es nicht gelingt, wofür er sich dann auch nicht zu entschuldigen braucht.

Die vorgegebene Wertordnung kann der Mensch unter entsprechenden Voraussetzungen in seinem Gewissen erkennen. Daher wird auch in der Kirche mit Recht gegen eine bloße Gebotsmoral die Freiheit des persönlichen Gewissens gestellt. Aber auch hier kommt es zu einer verhängnisvollen Vereinfachung bzw. Verwechslung: Gewissen und Gewissensurteil sind nicht dasselbe. Das von Gott angelegte Gespür für das Gute ist nicht das vom Menschen gebildete (gemachte) Urteil über das richtige sittliche Verhalten. Dieses Urteil und damit die Berufung auf ein „gutes Gewissen“ kann in Wirklichkeit Irrtum sein oder – wenn ein verstocktes (hartes) Herz zugrunde liegt – sogar Sünde. Und in einer Gemeinschaft kann sich nicht jeder einfach auf sein Gewissen(surteil) berufen, wenn dieses von den grundlegenden und für das Zusammenleben notwendigen Moralprinzipien abweicht. Die Gemeinschaft muß sich gleichsam auf ein gemeinsames Gewissensverständnis einigen, was freilich durchaus Verbesserungen nicht

¹¹ Vgl. A. AUER, *Autonome Moral und christlicher Glaube*. Düsseldorf 1971.

¹² Vgl. Gen 2,17.

nur zuläßt, sondern auf Grund der Grenzen unserer Erkenntnis und der Sünde auch immer wieder erfordert. Das gilt auch für die Kirche.

2. Die Krise der Kirche

Damit kommen wir zur zweiten Quelle der Krise des Bußsakramentes. Der konkrete Ort der Glaubenspraxis der Christen ist die Kirche. Daher ist zu erwarten, daß sich die Gründe der Krise des Glaubens auch in der Kirche auswirken. R. Meßner spricht allerdings von einer „[...] Wiederentdeckung der Bedeutung der Kirche – konkret der Ortskirche (Ortsgemeinde) – als Ort der Vergebung und der Eingliederung in die Kirche, den Leib Christi und den Tempel des Heiligen Geistes, als Modus der Versöhnung mit Gott (in der Taufe und – im Grenzfall – in der ‚zweiten Buße‘) [...]“¹³. Aber ist diese Wiederentdeckung nicht derzeit größtenteils noch eine schöne Theorie in den Köpfen einiger Theologen? Ist der „Übergang von der mittelalterlich-neuzeitlichen sogenannten Volkskirche mit ihrer faktischen Einheit von Kirche und Gesellschaft zu einer Kirche, die in Gemeinden lebt, welche durch die freie Glaubensentscheidung ihrer Mitglieder konstituiert werden“, von dem er an anderer Stelle spricht¹⁴, überhaupt schon in Gang gekommen? Oder befinden wir uns nicht vielmehr in einem Niemandsland zwischen den beiden Formen, in einer Talsohle, deren tiefster Punkt vermutlich noch gar nicht erreicht ist?

Wie wirken sich also zusätzlich zu den Gründen aus der Krise des Glaubens die noch vorhandenen Strukturen und die weithin fehlende persönliche Glaubensentscheidung in der Kirche aus? Man könnte allgemein sagen: So, daß es in ihr wenige wirkliche Gemeinden gibt, die der notwendige Ort der Versöhnung mit Gott in der Taufe und – im Fall einer schweren Sünde – in der „zweiten Buße“ sein können. Das wird noch dadurch dramatisch verschärft, daß einerseits die Glaubensentscheidung der Mitglieder die Gemeinde konstituiert, wie Meßner sagt, andererseits aber diese Glaubensentscheidung eigentlich schon eine Gemeinde als ihren konkreten Ort voraussetzt. Daher ist eine Neubildung von Gemeinden so etwas wie ein „Wunder zum Quadrat“, nur in einem mühsamen Wechselwirkungsprozeß von Gemeindegewinnung und Glaubensentscheidung der daran Beteiligten möglich.

2.1 Weder (noch) Priesterkirche noch (schon) Gemeindekirche

Die Kirche ist – nach unserer oben angedeuteten Auffassung – außer in einigen Gruppierungen keine Priesterkirche mehr, aber deswegen noch lange keine Gemeindekirche im Sinn des Neuen Testaments. Mit „Priesterkirche“ ist die von der Hierarchie zusammengehaltene Volkskirche gemeint. Wie J.-P. Audet festgestellt hat, ist die Vermassung der Gemeinden ab der Mitte des dritten Jahrhunderts eine wichtige Ursache dafür, daß die „Regierung“ in diesem anonym gewordenen Volk eine konstitutive Bedeutung erhielt und deshalb sogar zum Gegenüber des Volkes wurde.¹⁵ Nicht mehr die

¹³ R. MESSNER (s. Anm. 1) 230.

¹⁴ R. MESSNER, Zur heutigen Problematik von Buße und Beichte vor dem Hintergrund der Bußgeschichte. München 1992 (Benediktbeurer Hochschulschriften 3) 24.

¹⁵ Vgl. J.-P. AUDET, Priester und Laie in der christlichen Gemeinde. Der Weg in die gegenseitige Entfremdung. In: Der priesterliche Dienst I. Ursprung und Frühgeschichte. Freiburg i. Br. 1970 (QD 46) 115–175, hier bes. 126f und 157.

Gemeinde wird als Leib Christi verstanden, sondern der Priester verkörpert (repräsentiert) Christus.¹⁶ Nicht mehr die Versöhnung mit der Gemeinde ist das wirksame Zeichen der Versöhnung mit Gott, sondern die davon losgelöste Absolution des Priesters. Dieser wurde zum Mittler zwischen Gott und den Menschen. Das allgemeine Priestertum geriet in Vergessenheit.

Das Zweite Vatikanum hat auch in dieser Frage ein Umdenken eingeleitet. Die Kirche wurde wieder als *Communio* verstanden, das Priestertum und damit die Mündigkeit aller Gläubigen kamen wieder ins Blickfeld. Aber es gelang dem Konzil nicht, die nötigen Korrekturen am bisherigen Kirchen- und Amtsverständnis vorzunehmen, sondern man hat – vermutlich um unter den Konzilsvätern eine möglichst breite Zustimmung zu erreichen – die alten und die neuen Strukturen ohne höhere Synthese nebeneinandergestellt. Hierarchie im bisherigen Verständnis und *Communio* wurden ohne Versöhnung zu zwei Prinzipien der Kirche erklärt und damit die nachkonziliaren Konflikte vorprogrammiert.¹⁷ Außerdem hat das Konzil keine praktischen Folgerungen aus seinen Visionen gezogen, wie sich *Communio* und allgemeines Priestertum verwirklichen lassen, welche Schritte in einer anonymen Massenkirche ohne persönliche Glaubensentscheidung zu tun wären, damit es zu Gemeinden kommt, „[. . .] welche durch die freie Glaubensentscheidung ihrer Mitglieder konstituiert werden“¹⁸.

So mußte es nicht nur zu einer großen Verunsicherung kommen, sondern auch dazu, daß viele Gläubige schon die Rechte der neuen Sichtweise in Anspruch nahmen, ohne die Voraussetzungen dafür zu sehen bzw. mitzubringen. Als anderes Extrem zur bisherigen „Kirche von oben“ bildete sich gerade bei jenen, die Schritte im Sinn des Konzils tun wollten, eine „Kirche von unten“, die aber in Wirklichkeit den Fehler der bisherigen Denkweise spiegelbildlich übernimmt und damit verfestigt. Im Namen von Freiheit und Mündigkeit wird die Autorität in der Kirche abgelehnt. Jeder und jede bestimmt dann selbst, wie er oder sie die Bibel auslegt und was verbindlich in der Kirche gelten soll. Gemeinsam ist nur das, „dem jeder locker zustimmen kann“, wie es einmal ein Vertreter dieser Ansicht formulierte. Das ist durch jeden neu Dazukommenden veränderbar. Man erklärt sich aus eigenem einer so verstandenen Gemeinde zugehörig, und diese hat keine Kriterien, nach denen sie über Zulassung oder – im Extremfall – auch Ausschluß entscheidet, außer höchstens dem einen, daß es keine Kriterien geben darf, weil Christen eben tolerant sein müssen (wobei freilich übersehen wird, daß man denen gegenüber höchst intolerant ist, die mehr für nötig halten). Daß auf einer solchen Basis ein Bußverfahren der Gemeinde nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

2.2 Die Unverbindlichkeit

Eine so verunsicherte bzw. teilweise sogar ins andere Extrem gefallene Kirche ist auch unverbindlich. Sie ist nicht mehr der Ort eines Bundes mit dem unsichtbaren Gott in der sichtbaren Gestalt des Bundes mit seiner Kirche. Das hängt nicht nur mit der all-

¹⁶ Vgl. P. WESS, *Ihr alle seid Geschwister. Gemeinde und Priester*. Mainz 1983. Vgl. auch DERS., *Repräsentant Christi oder Repräsentant der Gemeinschaft mit Christus? Überlegungen zum Amtsverständnis des Priesters*. In: *HID* 45 (1991) 67–74.

¹⁷ Vgl. H. J. POTTMEYER, *Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums – Ursache nachkonziliarer Konflikte*. In: *TThZ* 92 (1983) 272–283.

¹⁸ R. MESSNER (s. Anm. 14) 24.

gemeinen Scheu vor Bindungen zusammen, sondern auch damit, daß die bisherigen Grundlagen für eine solche Bindung – eine gültige gemeinsame Basis und bevollmächtigte Bezugspersonen – nicht mehr allgemein anerkannt und teilweise sogar abgelehnt werden. Man schließt sich – wenn überhaupt – eigenmächtig in Gemeinden zusammen und vernetzt diese Gemeinden untereinander. Ebenso eigenmächtig kann man diese provisorischen, mit Vorbehalt geschlossenen Bindungen wieder aufheben. Wo ich aber nicht wirklich einen Bund geschlossen habe, muß ich ihn auch nicht in Ordnung bringen, wenn ich gegen ihn verstoßen habe. Eine Bußpraxis wird überflüssig.

Das soll keinesfalls heißen, daß nun die Gemeinde der neue Mittler zwischen Gott und den Menschen wäre, also über den einzelnen Gläubigen stünde. Das wäre Gemeinde-Ideologie. Aber sehr wohl gibt es in einer neutestamentlichen Gemeinde den Anspruch Gottes auf eine verbindliche Einmütigkeit ihrer Glieder, auf „Konsens und Kontinuität“¹⁹. Ohne diese kann weder eine partnerschaftliche Ehe noch eine partnerschaftliche Gemeinde entstehen und am Leben bleiben. Die damit gegebene Verbindlichkeit ist in einer Communio-Kirche das, was an die Stelle eines blinden Gehorsams treten muß. Sie ist gleichsam der Punkt, an dem sich die Vertikale der Gottesbeziehung in die Horizontale umsetzt und diese zusammenhält. Und für Konsens und Kontinuität braucht es sowohl in der einzelnen Gemeinde als auch für deren Einheit in der Gesamtkirche bevollmächtigte Amtsträger, die diese Einmütigkeit den einzelnen und den Gemeinden – und sich selbst, weil auch sie unter ihrem Anspruch stehen – zumuten und abverlangen.²⁰ Diese haben dann natürlich auch bei der Zulassung bzw. Wiederzulassung von Mitgliedern mitzureden bzw. diese im Namen der Gemeinde und der Kirche auszusprechen.

Die Notwendigkeit einer solchen gesamtkirchlichen Verbindlichkeit ist auch der Grund für die Unterscheidung von sakramentaler (im engeren Sinn) Vergebung und nicht-sakramentalen Formen der Versöhnung (die natürlich in einem weiteren Sinn auch sakramental sind). Bezüglich dieser Differenz herrscht heute große Unsicherheit. Selbst R. Meßner scheint diese Unterscheidung abzulehnen:

„Betrachtet man die herkömmlicherweise ‚Sakramente‘ genannten Handlungen [. . .] als Liturgie, als gottesdienstliche Handlungen, somit als Feiern des erlösenden Handelns Gottes, so ist es [. . .] nicht mehr möglich, ohne Willkür sieben Vollzüge gegenüber all den anderen abzugrenzen [. . .].“²¹

Daher verwundert es nicht, daß das Bußsakrament im engeren Sinn von vielen nicht mehr als solches, sondern als ein Sakramentale unter anderen verstanden wird. Wir hingegen gehen davon aus, daß auch bei gottesdienstlichen Handlungen zu unterscheiden ist, ob diese im Namen der ganzen Kirche oder nur einer Gemeinde geschehen. Wer getauft wird, wird in die ganze Kirche aufgenommen. Er muß nicht wieder getauft werden, wenn er in eine andere Gemeinde kommt. Die Feier der Eucharistie drückt nicht nur die Communio in der einzelnen Gemeinde aus, sondern auch die mit der ganzen Kirche und – durch sie – mit Christus. Ähnlich verhält es sich bei allen Sakramenten, auch bei dem der Wiederversöhnung. Dieses gilt für die ganze Kirche und muß deshalb

¹⁹ Vgl. H. STENGER, Konsens und Kontinuität. Verbindlichkeit als pastoraltheologische Leitidee. In: ThG(B) 30 (1987) 1–10.

²⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden P. WESS, Gemeindekirche – Ort des Glaubens. Die Praxis als Fundament und als Konsequenz der Theologie. Graz 1989, 661–688.

²¹ R. MESSNER (s. Anm. 1) 232.

in allen Gemeinden nach denselben Grundsätzen gespendet werden. Daher müssen dabei auch von der Gesamtkirche bevollmächtigte Amtsträger mitwirken; es ist durchaus denkbar, daß auch die Diakone damit beauftragt werden, die ja auch ordentliche Spender des Taufsakramentes – der Erstversöhnung – sind.

2.3 Das Fehlen konkreter Gemeinschaft

Alle diese Notwendigkeiten werden nur dort verständlich und damit leichter akzeptiert, wo Kirche gerade nicht mehr als anonyme Institution, die nur im Priester persönliche Gestalt annimmt, sondern in einer konkreten Gemeinde erfahren und gelebt wird. Dann können auch die Vertrauensbeziehungen wachsen, die zu einer solchen Bindung bzw. Versöhnung nötig sind. Wirkliche personale Bindung ist nur unter Gleichgesinnten möglich und setzt persönliche Beziehungen voraus. Daher muß die Kirche in Gemeinden untergliedert sein, in denen verbindliche gläubige geschwisterliche Liebe ursprünglich erlebt, eingeübt, verwirklicht und so auch wieder bezeugt werden kann. Solche Gemeinden müssen überschaubar bleiben und sich daher teilen, wenn sie zu groß werden. Dann kann der/die einzelne noch als solche(r) wahrgenommen und bei seinem/ihrer Namen gerufen werden. Eine Wiederversöhnung ist so noch als personale Begegnung erfahrbar und kann daher nicht magisch oder als bloße Zeremonie mißverstanden und dann auch abgelehnt werden. Um der nötigen liebevollen Rücksichtnahme willen dürfte übrigens auch in einer Gemeinde eine „Beichte unter vier Augen“ bei Sünden, die nicht allgemein bekannt sind, eine bleibende Bedeutung haben. Aber eine unpersönliche Generalabsolution ist kein Ersatz dafür.²²

Daß die Kirche diese Konsequenzen des Communio-Prinzips auf dem letzten Konzil nicht gezogen hat und heute vielfach noch immer nicht sieht, ist also auch einer der tieferen Gründe für die Krise des Bußsakramentes. Es fehlt die Gemeinde, die glaubwürdiges Zeichen der Wiederversöhnung mit Gott sein kann. Wenn das Grundsakrament Kirche nicht das ist, was Jesus wollte, dann können auch die einzelnen Sakramente nicht richtig verstanden und wirksam werden. Sie werden zu Leerformeln und Zeremonien, die wie von selbst aussterben. Das gilt nicht nur vom Bußsakrament, sondern – als Voraussetzung für dieses – auch von der Taufe.

3. Die Krise der Taufe

Sowohl die Krise des Glaubens (vgl. 1.) als auch die der Kirche (vgl. 2.) wirken sich auf die Taufe aus, die ja Aufnahme in die Glaubensgemeinschaft sein soll. Außerdem sind das gängige Verständnis und die übliche Praxis der Taufe selbst problematisch, was wiederum Konsequenzen für die „zweite Buße“ hat. R. Meßner schreibt:

„Das Grundereignis der Sündenvergebung für jeden Christen ist nicht das Bußsakrament, sondern die Taufe, in der Gott dem Getauften ein für allemal sein versöhnendes Wort zuspricht, ihn in die Gemeinde seiner Heiligen aufnimmt und ihm dadurch ein neues Leben gewährt; die im Akt der Taufe realisierte Abwendung vom Bösen und Zuwendung zum Herrn und Schöpfer des Lebens hat der Christ sein ganzes Leben hindurch zu bewahren und immer neu zu aktualisieren [...].“²³

²² Vgl. ebd. 235.

²³ Ebd. 231.

3.1 Die fehlende Erstbekehrung bzw. -umkehr

Der erste Teil des obigen Satzes ist voll zu unterschreiben, der zweite enthält eine folgenschwere Fehleinschätzung der Situation: „[. . .] die im Akt der Taufe *realisierte* [. . .].“ Vielleicht ist hier ein Wunschdenken wirksam geworden. Angesichts der Tatsache, daß sich die Kirche weiterhin mit einer Taufe der Kleinkinder begnügt, ohne wirklich auf deren Voraussetzungen zu bestehen und ohne ihre Schattenseiten später auszugleichen, ist es doch schlichtweg unrichtig, von einer „Realisierung“ der christlichen Umkehr im Akt der Taufe zu sprechen. Solange es für die Zugehörigkeit zur Kirche prinzipiell genügt, als Baby getauft worden und nachher nicht ausgetreten zu sein, kann man doch nicht davon ausgehen, daß alle Getauften in der Kirche die erste Bekehrung schon vollzogen, sich in der Nachfolge Jesu Christi für Gott in seiner Gemeinde entschieden haben. Auch wenn ein Mensch noch keine Sünden begangen hat, ist er deshalb noch nicht gläubig (auch nicht „anonym“), sondern erst vor die Entscheidung gestellt, wie er sein Leben fundamental ausrichten will: im Glauben oder im Unglauben. Es ist dann zwar noch keine Umkehr im engeren Sinn nötig, weil er noch keinen falschen Weg eingeschlagen hat, wohl aber eine Bekehrung im Sinn einer bewußten freien Ausrichtung nach dem Willen Gottes (zunächst vielleicht nur in einem „Vor-Glauben“, im Offenhalten der Gottesfrage und in der Suche nach einer Antwort, bis eine solche in glaubwürdiger Weise begegnet). Wenn ein Mensch sich schon einmal gegen Gott – soweit er seinen Willen im Gewissen erkennen konnte – entschieden hat, ist zum Glauben auch eine Abkehr von der Sünde und damit eine Umkehr nötig.

Bekehrung bzw. Umkehr sollten nun in der Taufe realisiert werden, damit sich das sakramentale Zeichen mit der Wirklichkeit deckt. Doch genau dies geschieht in den meisten Fällen nicht und wird auch nicht nachgeholt. Eine Art ausdrücklicher Tauf-erneuerung der als Kinder getauften Erwachsenen wird fast nur den Priestern bei der Weihe und den Ordensleuten bei der Profeß zugemutet und durch die nötige Vorbereitung in entsprechenden Gemeinschaften auch ermöglicht. Sie müßte namentlich nach einem nachgeholten Katechumenat in einer Gemeinde erfolgen und ist daher wesentlich mehr als eine Erneuerung (Bekräftigung) des Taufversprechens, etwa in der Osternacht, die noch dazu meist anonym geschieht. Die „Erneuerung“ eines Versprechens setzt nämlich voraus, daß dieses einmal tatsächlich gegeben und entgegengenommen wurde. Doch genau dies ist bei der Kindertaufe nicht der Fall gewesen.²⁴

Es wäre daher auch völlig ungerecht, bei einer Wiederaufnahme oder bei einer Taufe Erwachsener wesentlich mehr zu fordern, als man den als Kindern Getauften und nicht Ausgetretenen zumutet. Hier dürfte wohl der Grund liegen, warum die vorgesehenen Riten der Erwachsenen-Initiation nicht greifen. Es werden total verschiedene Maßstäbe angewendet. Offensichtlich werden sie nur dort als sinnvoll erlebt und praktiziert, wo – wie teilweise in den Vereinigten Staaten – parallel dazu auch ein „postbaptismales Katechumenat“ eingeführt wird.²⁵ Gleiches Recht für alle, kann man nur sagen.

²⁴ Diese Inkonsistenz wird deutlich sichtbar in den Worten, mit denen der Priester nach dem Vorschlag des Meßbuchs in der Osternacht die Gläubigen zur Erneuerung des Taufversprechens auffordert: „[...] wollen wir darum das Taufversprechen erneuern, mit dem wir einst dem Satan abgeschworen und Gott versprochen haben [...].“ Einst? Wann?

²⁵ Vgl. ebd. 237 die Ausführungen über die kirchliche Praxis in den USA.

3.2 Die Auswirkungen auf die „zweite Buße“

Eine solche Umkehr im engeren Sinn und damit eine neue Bekehrung ist natürlich erst recht notwendig, wenn ein gläubiger Mensch sich durch die Sünde von Gott und seiner Gemeinde getrennt hat. Wenn allerdings die erste Bekehrung bzw. Umkehr nie wirklich erfolgt ist, fehlt das Verständnis und überhaupt die Voraussetzung für eine „zweite Buße“, wie das Bußsakrament mit Recht genannt wird. Einen Bund, den ich nie wirklich geschlossen habe, werde ich auch nicht erneuern wollen; jedenfalls nicht unter Auflagen, für die aus der bisherigen Erfahrung jeder Hintergrund fehlt.

Wenn also schon in der Taufe keine persönliche ausdrückliche Entscheidung nötig war, warum dann beim Sakrament der Wiederversöhnung, das die ursprüngliche Versöhnung wiederherstellen soll? Solange die Kirche diese Inkonsequenz nicht behebt, darf sie sich nicht wundern, daß die Beichtfrequenz weiter sinkt. R. Meßner ist also ganz auf der richtigen Spur, wenn er meint, die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche biete „[. . .] beachtliche Ansatzpunkte für eine zukünftige Gestalt eines Bußverfahrens, das die Prozeßhaftigkeit von Buße und Umkehr angemessen berücksichtigt und den gemeindlichen Sitz im Leben der Versöhnung als Wiedereingliederung [. . .] zur Erfahrung bringt“²⁶. Aber konsequenterweise müßte er dann auch für einen angemessenen Weg der vollen Eingliederung der als Kinder getauften Erwachsenen eintreten, damit alle Glieder der Kirche von den gleichen Grundlagen her die Notwendigkeit und die Form einer Wiederversöhnung verstehen und mitvollziehen können.

3.3 Die Notwendigkeit einer Erwachsenentaufeerneuerung

Erst wenn die Kirche den Mut findet, die Schattenseiten der Kindertaufe – die fehlende persönliche Bekehrung – durch ein nachgeholtes Katechumenat, das mit einer Erwachsenentaufeerneuerung abgeschlossen wird, auszugleichen, schafft sie die notwendige Voraussetzung nicht nur für das Verständnis einer sorgsam und gründlichen Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche, sondern auch für die Übernahme einer „zweiten Buße“ in entsprechender Form bei jenen, die gegen den Glauben und damit auch gegen die Gemeinde verstoßen haben. Mit anderen Worten: Wo die Eingliederung noch nicht wirklich erfolgt oder nicht abgeschlossen ist, fehlt einer Wiedereingliederung das nötige Fundament. Nur aus einer verbindlichen Erstbekehrung ergibt sich die Verpflichtung zu einer verbindlichen Gestalt der Umkehr in der Kirche.

Es ist nun nicht der Platz und wohl auch nicht notwendig, all die Aufgaben zu beschreiben, die sich aus einer solchen Sicht der Gründe für die „Krise des Bußsakramentes“ ergeben. Vieles wurde dazu indirekt gesagt oder zumindest angedeutet. Aber eines dürfte sich jedenfalls gezeigt haben: Es ist eine tiefergehende Krise, die hier sichtbar wird und nur von ihren Hintergründen her richtig verstanden und behoben werden kann.

²⁶ Ebd.